

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 2.

Dresden, am 28. Juli

1850.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 24. Juli 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag von Seiten des Directoriums über die noch fehlenden Mitglieder der Kammer. — Berathung darüber und Beschlussfassung. — Wahl eines Mitgliedes zur Redactionsdeputation der Landtagsacten.

Die Sitzung beginnt kurz vor halb 11 Uhr in Gegenwart der Staatsminister D. Zschinsky und v. Friesen, sowie des Regierungscommissars Schmalz und in Gegenwart von 52 Mitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretair Kasten aufgenommenen Protocolls, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Abgeordneten Unger und Thiermann mit vollzogen wird.

Präsident D. Haase: Es ist nur eine Nummer zur Registrande gekommen; ich bitte den Herrn Secretair, sie vorzutragen.

(Nr. 14.) Allerhöchstes Decret vom 22. Juli 1850, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident D. Haase: Die geehrte Kammer hat schon früher Kenntniß von dem Inhalte dieser Eingabe erhalten, daher letztere bloß zu den Acten zu nehmen ist. — Es steht zwar, meine Herren, auf der heutigen

Tagesordnung

als erster Gegenstand die Wahl eines Mitgliedes der Redactionsdeputation und als zweiter der Vortrag des Directoriums in Betreff der abwesenden Mitglieder der Kammer, da aber der letztere sehr wichtig und dringend ist, auch der erstere füglich noch ausgesetzt werden kann, so wird zuerst der erwähnte Vortrag an die Kammer erstattet werden. Sollte nachher heute noch Zeit übrig bleiben, so werden wir zu der gedachten Wahl übergehen. Ich ersuche den Herrn Secretair, mit Erstattung des Vortrags zu beginnen.

Referent Secretair Scheibner: Ich habe Ihnen, meine hochzuverehrenden Herren, nach der eben geschenehen Ankün-

digung im Auftrage des Directoriums über die noch fehlenden Mitglieder dieser Kammer Vortrag zu erstatten. Bevor ich diesen mündlichen Vortrag beginne, wird es wohl kaum unterlassen werden können, den Standpunkt näher zu bezeichnen, von dem aus das Directorium die vorliegende Frage betrachtet hat. Das Directorium ist nämlich der Meinung, daß die Frage über die Competenz der Ständeversammlung und insbesondere über die Competenz der zweiten Kammer jetzt und hier bei dieser Gelegenheit ganz unberührt gelassen und daher dieser Ansicht des Directoriums gemäß gar nicht in den Kreis der Erörterung gezogen werde, und zwar um deswillen, weil, wie Ihnen nach dem gestrigen Beschlusse bekannt ist, diese Competenzfrage eben gestern, soweit nöthig, an die erste Deputation zur Prüfung, Erörterung und Berichterstattung verwiesen worden ist. Ich halte mich nun hiernächst für verpflichtet, Ihnen anzugeben, welche allgemeinen leitenden Grundsätze das Directorium bei Beurtheilung der einschlagenden Fragen beobachtet hat. Das Directorium hat nämlich die §§. 26 und 29 der gestern angenommenen Landtagsordnung als zur Richtschnur dienend angesehen; ferner betrachtet es §. 69 der Verfassungsurkunde und §. 18 des Wahlgesetzes als hier einschlagend. Es wird nicht überflüssig sein, wenn ich die betreffenden Stellen vorlese, damit wir im Voraus den Standpunkt einzunehmen wissen, von welchem aus diese Angelegenheit zu betrachten ist. §. 26 der Landtagsordnung heißt im letztern Abschnitte, der hier vornehmlich in Frage kommt: „Der Kammer wird nach erfolgter Eröffnung derselben (§. 37) von dem Präsidenten angezeigt, welche ihrer Mitglieder noch abwesend seien, auch werden ihr die deshalb eingegangenen Entschuldigungsschreiben vorgetragen. Sie hat hierauf zu entscheiden, ob und auf welche Zeit Urlaub ertheilt, oder ob selbiger abgeschlagen werden soll, und letzteren Falls eine kurze Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so liegt dem Präsidenten ob, die Kammer aufmerksam zu machen.“ Ferner heißt es nun in §. 29: „Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem sonstigen Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, die Sendung anderer Bevollmächtigten veranlassen.“ Es lautet §. 69 der Verfassungsurkunde folgendermaßen: „Für jedes Mitglied der zweiten